

Finanzamt Ratzeburg

Steuernummer/ 27 283 62807  
 Gesch.-Zeichen \_\_\_\_\_

Bei Zuschriften bitte angeben

GROTHKOPP U. KRÜTZMANN  
 STEUERBERATER  
 SCHWERINER STR. 12  
 23896 WALKSFELDE

Ort, Datum  
 23909 Ratzeburg, 15.03.2005

Straße, Nr. Bahnhofsallee 20		
PLZ/Postfach 23903-/	Telefon 04541/882-01	App. Fax 532 /882-2
Auskunft erteilt Herr Hermanns		Zimmer-Nr. 308 N
Sprechzeiten: (oder nach Vereinbarung) Mo-Fr 8.30-12.30, Do 14.30-17.30, Vereinbarung		

Sicherheits-Nummer:  
**05621220**

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist  angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name ABDICHTUNGSTECHNIK LÜTH GMBH U. CO. KG	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 23898 KÜHSEN, ZUR FREIWEIDE 2	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 15.03.05 bis zum 14.03.08  
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten  
 bis zum

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen. Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (Internet [www.bff-online.de](http://www.bff-online.de)). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich. Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

*Hermanns StS z.A.*  
 Hermanns, StS z.A.

